

- Geschäftsordnung -

der Studienkommission des Studiengangs „Zahnmedizin“
an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden

§ 1 Präambel

- (1) Die Studienkommission erfüllt beratend Aufgaben, die für die sinnvolle Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums bedeutsam sind; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Fakultätsrat. Der Dekan und der Fakultätsrat stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Studienkommission. (§ 88 Abs. 2 SHG)
- (2) Für einen reibungslosen Ablauf und zur Wahrung der Interessen und Rechte jedes einzelnen Mitglieds gibt sich die Studienkommission diese Geschäftsordnung.

§ 2 Termine, Einladungen, Tagesordnung

- (1) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt den Vorsitz. (§ 88 Abs. 4 SHG)
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin schriftlich (auch per Email) zur Sitzung ein. Die Studienkommission tagt i.d.R. dienstags - nach Planung.
- (3) Die Studienkommission muss zusammentreten, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. (§ 88 Abs. 5 SHG)
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern kurzfristig bekannt zu machen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Anträge zur Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Studienkommission im Sinne von Dringlichkeitsanträgen angenommen werden.
- (6) Unter dem TOP „Allgemeines/Verschiedenes“ können alle weiteren, den Mitgliedern notwendig erscheinenden Themen angesprochen werden. Über diese soll keine endgültige Beschlussfassung erfolgen.
- (7) Nicht erledigte TOP werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen, sofern die Studienkommission nichts anderes beschließt.

§ 3 Beschlussfassung, Abstimmungen, Stimmrecht, Ausschluss

- (1) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Gremium danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Das Gremium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. (§ 70 SHG)
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. (§ 70 SHG)
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes, stimmbe-

berechtigtes Mitglied dies beantragt. Stimmzettel geheimer Abstimmungen werden öffentlich ausgezählt und vom Vorsitzenden zu Protokoll gegeben.

- (4) Gemäß § 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann der Ausschluss von der Mitwirkung an Beratungen und Abstimmungen zu bestimmten Themen für Kommissionsmitglieder festgestellt werden („Befangenheit“).
- (5) Vertreterregelung.

§ 4 Öffentlichkeit, Teilnahme- und Rederecht

- (1) Die Studienkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Zu Verhandlungsgegenständen, für die nichtöffentliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann die Studienkommission öffentlich tagen, wenn sie es mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung beschließt. (§ 10 Grundordnung)
- (2) Bezüglich nichtöffentlicher Beratungsgegenstände besteht Verschwiegenheitspflicht, sofern im Protokoll keine anderen Festlegungen bezüglich der Abstimmungen zwischen den Gremien getroffen werden.
- (3) Die Studienkommission kann zu ihren Sitzungen oder einzelnen TOP Gäste bzw. Sachverständige einladen. Diese haben Rederecht zu den TOP, zu denen sie eingeladen worden. Als ständiger Gast mit vollumfänglichem Rederecht gilt der POL-Programmdirektor der Fakultät. Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste oder Sachverständige zu bestimmten TOP im Sinne von Anträgen zur Tagesordnung nach § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung vorzuschlagen.
- (4) Zuhörer bei hochschulöffentlichen Beratungsgegenständen haben kein Rederecht. Die Studienkommission kann ihnen bei Bedarf Rederecht erteilen.

§ 5 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss den Tag und Ort der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie ggf. Festlegungen/Aufträge enthalten.
- (2) Beschlüsse sollen möglichst wörtlich protokolliert werden. Soweit es zum Verständnis der Beschlüsse und der Wiedergabe gegenüber dem Fakultätsrat erforderlich ist, sollen die wesentlichen Argumente festgehalten werden.
- (3) Der Vorsitzende regelt die Protokollführung. Das von seinem Beauftragten erstellte Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zur Annahme und Kontrolle von Festlegungen vorzulegen.

§ 6 Vertretung gegenüber dem Fakultätsrat sowie sonstigen Gremien der Fakultät bzw. des Universitätsklinikums und Informationspolitik

- (1) Empfehlungen der Studienkommission sind gem. § 88 Abs. 5 SHG, für den Fakultätsrat bindend, sofern dieser nicht mit einer Mehrheit von 60 von Hundert etwas anderes beschließt.
- (2) Die Vertretung der Studienkommission gegenüber anderen Gremien der Fakultät bzw. des Universitätsklinikums, insbesondere aber dem Fakultätsrat, nimmt der Vorsitzende bzw. ein jeweils von ihm zu benennendes Mitglied der Studienkommission wahr. Ihm obliegt die sachli-

che und wertungsfreie Darstellung von Beschlüssen und Empfehlungen der Studienkommission aus Sicht der Studienkommission, insbesondere aus Sicht der zwei großen Mitgliedergruppen (Hochschullehrer/-dozenten und Studierende).

- (3) Zur speziellen Vorbereitung und Gewährleistung eines verlustfreien Informationsflusses kann die Studienkommission Mitglieder des Fakultätsrats oder des Fachschaftsrates als Gäste zu ihren Sitzungen einladen.
- (4) Der Austausch von Informationen zwischen den studentischen Mitgliedern verschiedener Kommissionen im Rahmen der AG „Medizinische Ausbildung“ des Fachschaftsrates unter Einhaltung der Nichtöffentlichkeit gem. SHG, Grundordnung und dieser Geschäftsordnung ist ausdrücklich erwünscht.
- (5) Sofern die Studienkommission die Notwendigkeit erkennt, können auf speziell eingerichteten Teilbereichen der Internetpräsenz der Fakultät/des Studiendekanats laufende Informationen über die Arbeit der Studienkommission veröffentlicht werden. Dafür sind der Vorsitzende und ein zu benennendes studentisches Mitglied verantwortlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 16.04.2013 ab 01.07.2013 in Kraft. Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Studienkommission.
- (2) Neuen Mitgliedern ist sie durch das Studiendekanat nach deren Wahl umgehend zur Verfügung zu stellen.

Für die Studienkommission

Dresden, den 16. April 2013

Prof. Dr. Thomas Hoffmann
Der Studiendekan und Vorsitzende